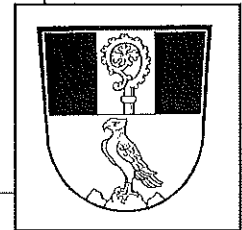


Markt

Falkenberg



# Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 23.04.2026

## Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenpark Falkenberg-Thann“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Falkenberg hat mit Beschluss vom 27.01.2026 den Bebauungsplan „Sonnenpark Falkenberg-Thann“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sonnenpark Falkenberg-Thann“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sonnenpark Falkenberg-Thann“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan „Sonnenpark Falkenberg-Thann“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Anschrift: Marktplatz 1, 95676 Wiesau, während folgender Zeiten

<b>Montag</b>	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:00 – 12:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:30 Uhr
<b>Freitag</b>	08:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

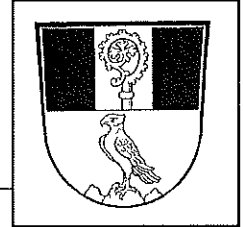
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau/Falkenberg am \_\_\_\_\_ Abnahme am \_\_\_\_\_ bestätigt \_\_\_\_\_

Markt

Falkenberg



# Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 23.04.2026

Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wiesau, 23.04.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Grundler'.

Matthias Grundler  
Erster Bürgermeister